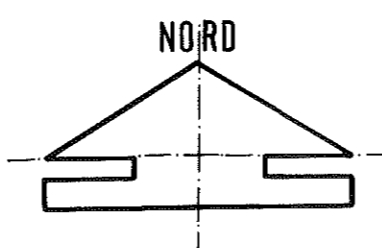


WA	II
GRZ	GFZ
0.4	0.6
E 25-50°	
1034 1	

WA	II
GRZ	GFZ
0.4	0.6
E 18-38°	



Krummetsgraben

Bergstraße

gstraße

Bergstraße

Im

Bergstraße

## 6. Finanzierung

Die entstehenden Kosten werden durch Grundstücksveräußerung abgedeckt.

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESBAUORDNUNG (LBauO) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER AB 01.07.1987 GÜLTIGEN FASSUNG.

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung a) Ausnahmen sind allgemein zugelassen.

b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschößig bis maximal 30 m<sup>2</sup> Grundfläche zugelassen.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

b) Auf den im Absatz 1.2 a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,50 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2 b) können bei sehr schwierigen Geländebedingungen (z. B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

d) Im übrigen sind die Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen

a) Die im Bebauungsplan zwingend festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

- b) Ausnahmen von der im Bebauungsplan zwingend festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) kann für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen.

#### 1.4 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhen sind in dem Schema-schnitt verbindlich vorgeschrieben.

#### 1.5 Aufschüttungen

Aufschüttungen an den natürlichen Geländeflächen sind bis maximal 1 m gestattet.

### 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1 Dachformen

- a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan einge-tragenen Dachneigungen zugelassen. Ausnahmen von Dachneigungen siehe Ziffer 2.2 dieser Festsetzungen.

- b) Dachformen mit verschiedenen Dach-neigungen (z. B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zuge-wandten Dachflächen den Festsetz-ungen des Bebauungsplanes entsprechen und die den Straßen abgewandten Dach-flächen eine Dachneigung von  $18^\circ - 38^\circ$  bzw.  $25^\circ - 50^\circ$  nicht unter-bzw. überschreiten.

#### 2.2 Dachneigungen

- a) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unter-ordnen.

- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Ga-ragen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

#### 2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z. B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gaubenlänge darf höchstens  $2/3$  der Trauflänge betragen.

#### 2.4 Kniestöcke

Kniestöcke dürfen bei einer Dachneigung von  $18^\circ - 25^\circ$  die Höhe von 25 cm, ge-messen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette und von  $26^\circ - 50^\circ$  die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

#### 2.5 Einfriedungen

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Gesamt-höhe der Einfriedungen darf 1,20 m über OK Bürgersteig bzw. OK Gelände nicht überschreiten.

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat am 02.06.87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 02.07.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 29.03.87 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

..... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am ..... geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt.

4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am ..... in Form ..... durchgeführt (§ 3 BauGB).
5. Der Gemeinderat hat am ..... die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom ..... (Arbeitstag) bis einschließlich ..... (Arbeitstag) öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).


Während der Auslegung gingen ..... Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am ..... geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

6. Der Ortsgemeinderat hat am 11.03.91 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO).

Hirschhorn....., den 28.03.91 .....  
DS Gez. Amfeld  
-Ortsbürgermeister-

7. Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz und für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der LBauO (§ 11 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO und § 203 Abs. 3 BauGB).

Diese Satzung wurde am -8. 2. 94 vom  
Ortsbürgermeister unterzeichnet und erhält  
somit gem. § 10 der DVO zu § 27 GemO  
das Datum vom -8. 2. 94

Hirschhorn, -8. 2. 94  


Während der Auslegung gingen ..... Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am ..... geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- 6. Der Ortsgemeinderat hat am 11.03.91 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO).

Hirschhorn....., den 28.03.91

Ger Anufeld  
DS -Ortsbürgermeister-

- 7. Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz und für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der LBauO (§ 11 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO und § 203 Abs. 3 BauGB).

~~-8. 2. 94~~  
Diese Satzung wurde am ..... vom Ortsbürgermeister unterzeichnet und erhält somit gem. § 10 der DVO zu § 27 GemO das Datum vom ~~.....~~ -8. 2. 94

Hirschhorn, -8. 2. 94



Anufeld  
Ortsbürgermeister

Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahmen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

- 8. Der Ortsgemeinderat hat am ..... die durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 11 BauGB).
- 9. Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes wurden am 28.03.91 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 4 BauGB).

Hirschhorn....., den 28.03.1991

Ger Anufeld  
DS -Ortsbürgermeister-

# GEMEINDE HIRSCHHORN

## BEBAUUNGSPLAN „AM DENKMAL , I. ÄNDERUNG“

**M 1:1000**

Der Ortsgemeinderat hat am 20.04.1994 beschlossen, dass der Bebauungsplan ~~nicht~~ wirksam am 28.03.1991 in Kraft tritt. Der Bebauungsplan wurde am 17.02.1994 ortsüblich bekannt gemacht (§ 12 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rückwirkend zum 28.03.1991 rechtsverbindlich (§§ 12 Satz 3 u. 215 Abs. 3 BauGB)

Hirschhorn, 23. 2. 94



*Quirby*  
Ortsbürgermeister

	Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:					<i>Wille</i>
bearbeitet:				Proj.-Nr. 162/87	
gezeichnet:	Ge	Juli 87		Blattgröße:	

Ingenieurbüro Asal  
Beratende Ingenieure VBI · Kaiserslautern · Tel. (0631) 64097

INGENIEURBÜRO

**ASAL**